

# Stellungnahme zum Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz

Kleinwasserkraft Österreich möchte sein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass obwohl zu den zentralen Betroffenen gehörend, weder der Dachverband Erneuerbare Energie Österreichs noch dessen Mitgliedsverbänden inklusive Kleinwasserkraft Österreich als Branchenvertretung von rund 4.000 Kleinwasserkraftwerken in Österreich bzw. rund 1.000 Kleinwasserkraftwerken in Tirol, über das Vorliegen der Novelle informiert bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurden.

Unabhängig davon nehmen wir wie folgt Stellung und ersuchen um Berücksichtigung:

# 1 Verfahrensbeschleunigung

Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, wenn sich das Land Tirol an anderen Bundesländern orientiert und wie zB OÖ eine Mindesterzeugungsleistung von 1 MW für die Notwendigkeit einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vorgibt oder, wie Niederösterreich für Wasserkraftanlagen auf eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung vollständig verzichtet.

Unabhängig davon sollten zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### §7a Abs 4 Elektrizitätsgesetz §43a Abs 4 Naturschutzgesetz

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu §7a:

(...) Durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich umfasst solche Solarenergieanlagen, die "gebäudeintegriert" sind. Das sind beispielsweise Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern, Lagerhallen, Betriebsanlagen, etc. Diese Beschleunigungsregelung gilt allerdings nicht für Floating- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. (...)

Diese Interpretation ist unseres Erachtens zu einschränkend ausgefallen. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass PV-Anlagen am Standort einer bestehenden Energieerzeugungsanlage schnell und einfach zugebaut und angeschlossen werden können. Bei Wasserkraftanlagen wird beispielsweise der eigens errichtete Damm oft nicht der Betriebsanlage/dem Bauwerk zugewiesen bzw. ist nicht vom



wasserrechtlichen Konsens erfasst. Damit gelten solche PV-Anlagen auch nicht als gebäudeintegriert, sondern als Freiflächen Anlagen. Nichtsdestotrotz gilt die Fläche als bebaut bzw. ist für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet und es besteht bereits ein Netzanschluss. Diese Unterscheidung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Da der Wortsinn auch eine Interpretation Richtung FFA-Anlagen zulässt, fordern wir, dass die Erläuternden Bemerkungen wie folgt geändert werden:

(...) Durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich umfasst solche Solarenergieanlagen, die "gebäudeintegriert" sind. Das sind beispielsweise Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern, Lagerhallen, Betriebsanlagen, sonstige Bauten zur bestimmungsgemäßen Benutzung etc. Diese Beschleunigungsregelung gilt allerdings nicht für Floating- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. (...)

# 2 Ausschluss der Geltung der Erleichterungen der RED III

#### §14 Abs 5b Naturschutzgesetz ist unserer Ansicht nach unzulässig:

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu §14 Naturschutzgesetz:

(...) Ebenfalls dürfte es zulässig sein, dass die Gebiete bzw. Anlagen, für die die gesetzlichen Vermutungen nicht gelten sollen, in Abs. 5b durch allgemeine Kriterien umschrieben werden und im konkreten Genehmigungsverfahren über die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit zu entscheiden ist. Schon der kurze Umsetzungszeitraum spricht für die Zulässigkeit einer solchen Regelung. Innerhalb der wenigen Monate seit Erlassung der RED III RL war es naturgemäß nicht möglich, die Gebiete und/oder Anlagentypen, für die die Anordnungen gelten bzw. nicht gelten sollen, abschließend und flächen- bzw. anlagengenau zu identifizieren. Dies musste auch dem Richtliniengeber bekannt sein. (...)

Schon der Wortlaut des Art 16f spricht gegen die Zulässigkeit einer solchen Regelung: Gemäß Art 16f RED III dürfen die Beschränkungen nur *auf "bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften"* erfolgen. In Abs. 5b wird jedoch nur durch allgemeine Kriterien und nicht durch bestimmte Kriterien, wie es der Wortlaut des Art 16f fordert, die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit bestimmt.

Weiters gibt der Richtliniengesetzgeber den MS nur die Möglichkeit die Anwendung des Artikel 16f auszuschließen, eine <u>Verpflichtung dazu besteht nicht</u>. Von dieser Möglichkeit wird mit der §14 Abs 5c bereits Gebrauch gemacht. Und da von





dieser Möglichkeit bereits im Wege von Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der kurze Umsetzungszeitraum kein valides Argument für die Zulässigkeit einer solchen Regelung.

Darüber hinaus kann eine Versagung erfolgen, wenn das überragende öffentliche Interesse angenommen wird. Dafür ist es erforderlich, dass den gegenläufigen öffentlichen Interessen im konkreten Einzelfall mindestens ein ebenso hohes Gewicht beizumessen ist, wie es der Unionsgesetzgeber für die in Rede stehenden "Erneuerbaren-Vorhaben" abstrakt festgeschrieben hat. Dafür bedarf es aus der konkreten Einzelsituation resultierende besondere bzw. schwerwiegende Beeinträchtigungen. Nach dem geplanten Abs. 5b führen "schwerwiegende Beeinträchtigungen" zur Nichtanwendung des Abs. 5a. Wann eine solche vorliegt, muss aber trotzdem immer im Einzelfall gesondert bestimmt werden.

Wir fordern daher die Streichung von §14 Abs 5b:

(5b) Auf Anlagen, die aufgrund des geplanten Standortes, der Anlagenart oder bestimmter technischer Eigenschaften der Anlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten führen würden, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde, ist Abs. 5a nicht anzuwenden. Die Prioritäten des integrierten nationalen Energie Klimaplans sind dabei zu berücksichtigen. Die Nichtanwendung des Abs. 5a ist im Verträglichkeitsprüfungsbescheid; die Gründe sind der Europäischen Kommission zur Kenntnis zu bringen.

#### §14 Abs 5c Naturschutzgesetz und §29 Abs 1a und 2c Naturschutzgesetz

Bei den Verordnungen ist darauf zu achten, dass die Beschränkungen nur *auf* "bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften" erfolgen.

Weiters dürfen die Verordnungen nicht dazu missbraucht werden, die Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses komplett auszuschließen.

# §29 Abs 2b Naturschutzgesetz

§29 Abs 2b Naturschutzgesetz ist eine **unzulässige Einschränkung** der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können nur **in hinreichend begründeten Einzelfällen** die Anwendung des Artikel 16f im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.





Die Grenze von 5 MW ist eine **willkürliche gesetzte Grenze**, zumal viel zu hoch. Die Grenze von 5 MW schließt das überragende öffentliche Interesse für unzählige Energieanlagen komplett aus. Für die Grenze fehlt jede technische, ökologische oder sonstige konkrete Begründung. Der pauschale Verweis auf Alpenschutz ist keine sachliche Begründung und schon gar nicht hinreichend. Damit ist die Bestimmung sachlich und daher in verfassungsrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung widerspricht komplett dem Willen des Richtliniengebers. Es entsteht der Eindruck einer absichtlichen Falsch- bzw. Nichtumsetzung.

Wir fordern daher die komplette Streichung folgender Passage:

(2b) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einer Kapazität von mindestens 5 MW und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ist, unbeschadet Abs. 2c und ausgenommen in Schutzgebieten nach den §§ 10, 11, 13 und 21 und im Geltungsbereich einer Verordnung nach § 27 Abs. 4, bis zum Erreichen der Klimaneutralität vom Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses nach Abs. 2 lit. c Z 2 und von einer überragenden Bedeutung dieses langfristigen öffentlichen Interesses auszugehen.

Weiters wollen wir unser Erstaunen zum Ausdruck bringen, da diese Bestimmung im Widerspruch zum Tiroler Regierungsprogramm steht, das Kleinwasserkraftanlagen einen **wesentlichen Beitrag zur Energiewende** zugesteht. Warum jetzt gegen die Kleinwasserkraft gearbeitet wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.

# §29 Abs 3 Naturschutzgesetz

Auch diese Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses ist absolut **unzulässig.** 

Das zu Abs 2b gesagte gilt. Wir fordern daher die Einschränkung zu streichen:

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ist bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon auszugehen, dass sie den Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit im Sinn der §§ 23 Abs. 5 lit. c, 24 Abs. 5 lit. c und 25 Abs. 3 lit. a dienen und daran weiters ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinn des §§ 23 Abs. 5 lit. c, 24 Abs. 5 lit. c und 25 Abs. 3 lit. g von überragender Bedeutung besteht; diese Annahmen gelten nicht in Naturschutzgebieten nach § 21 Abs. 1, wenn sich die Anlagen aufgrund des geplanten Standortes, der Anlagenart oder bestimmter technischer Eigen



schaften nachteilig auf die den Schutzweck des Gebietes bildenden Pflanzen , Tier und Vogelarten auswirken und die Nichtanwendung hinsichtlich der in den Anhängen IV lit. b und V lit. b bzw. in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der HabitatRichtlinie genannten Pflanzen bzw. Tierarten und der durch dieses Gesetz geschützten Vogelarten zudem nicht im Widerspruch zu den Prioritäten des integrierten nationalen Energie und Klimaplans steht.

# 2 Sonstiges

#### § 6 Abs 1 und §7 Abs 1 Elektrizitätsgesetz

Im vorliegenden Entwurf werden die bestehenden Grenzen zur Anzeige- und Genehmigungspflicht nicht verändert. Dies sehen wir besonders kritisch, da Tirol hier eines der Schlusslichter in Österreich ist. Die Anhebung der Bewilligungsfreigrenze muss daher dringend erfolgen oder Wasserkraftanlagen werden wie in Niederösterreich zur Gänze von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Wir fordern daher **entweder** die Aufnahme von Wasserkraftanlagen in den Katalog des §7

- (1) Die beabsichtigte Errichtung und jede beabsichtigte wesentliche Änderung von
- a) Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung mehr als 25kw bis höchstens <del>250kW</del> 1.000kW,
- b) Anlagen, die aufgrund einer Verordnung nach §6 Abs. 3 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind,
- c) mobile Anlagen, sofern sie nicht nach §1 Abs. 2 lit. C vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, <del>und</del>
- d) Notstromaggregaten und
- c) Wasserkraftanlagen

#### oder die Anhebung der der Grenze in §6:

- (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und jede wesentliche Änderung (Errichtungsbewilligung) von
- a) Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als <del>250kW</del> 1.000kW, sofern diese nicht nach Abs. 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder nach §7 anzeigepflichtig sind





#### §2 Abs 1 Naturschutzgesetz

Wir fordern den gesetzlichen Widerspruch, welcher die Betriebsführung von bestehenden Anlagen in Natura2000 Gebieten nahezu unmöglich und gefährlich macht, zwischen wasserrechtlich verpflichtenden Instandhaltungsmaßnahmen und Tiroler Naturschutzrecht, zu beheben.

Dazu muss §2 Abs 1 durch lit e erweitert werden:

e) Sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen an Bestandsanlagen laut Wasserrechtsgesetz 1959 § 50 welche der Anlagensicherheit dienen bzw. bereits wasserrechtlich bewilligt sind.

#### Kriterienkatalog Wasserkraft

Vor dem Hintergrund, dass auch Kleinwasserkraftanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten, hat sich die Tiroler Landesregierung in ihrem Regierungsprogramm selbst die Aufgabe auferlegt den Kriterienkatalog Wasserkraft ergebnisoffen zu evaluieren. Wir möchten an dieser Stelle an dieses Vorhaben erinnern und fordern, dass nach erfolgter Evaluierung auch die entsprechenden Adaptionen gemacht werden, um den Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen nicht mehr zu verhindern, sondern zu erleichtern.